

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/9509 –

Finanzierung des ukrainischen Nuclear Power Plant Safety Upgrade Program durch Euratom

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) haben angekündigt, dem Kreditersuchen des ukrainischen staatlichen Kernkraftwerksbetreibers Ukrainian National Electric Company (NEC) Energoatom nachzukommen und das von der ukrainischen Regierung geplante AKW-Nachrüstungsprogramm für die 15 Reaktoren im Land mit Krediten in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro zu unterstützen. Euratom, zu dessen Mitgliedstaaten auch Deutschland zählt, hat die Absicht einen Kredit in Höhe von 500 Mio. Euro zu beschließen. Laut einer aktuellen Studie (<http://bankwatch.org/sites/default/files/Ukraine-SUP-review.pdf>), die im Auftrag vom CEE Bankwatch Network erstellt wurde, ist – anders als im Umweltbericht 2011 von NEC Energoatom dargestellt – davon auszugehen, dass die geplanten Sicherheitsmaßnahmen für die 15 Reaktoren Teil des Lebensdauer-Verlängerungsprogramms sind, mit dem die Reaktoren länger als die ursprünglich vorgesehenen 30 Jahre laufen könnten. Denn die Designlebensdauer der meisten Reaktoren endet je nach Reaktorblock zwischen 2012 und 2019.

1. Welche Informationen, insbesondere in schriftlicher Form, liegen der Bundesregierung über das ukrainische Nuclear Power Plant Safety Upgrade Program (SUP) vor?

Der Bundesregierung liegen u. a. die folgenden Dokumente zum ukrainischen „Nuclear Power Plant Safety Program“ (SUP) vor:

- der Nukleare Sicherheitsbericht des SUP (Rev. 02) vom 11. November 2011 (www.energoatom.kiev.ua/en/safety.htm?_m=pubs&_t=rec&id=31853),
- die vorläufige Stellungnahme von Riskaudit zum Nuklearen Sicherheitsbericht des SUP (Rev. 02) vom 20. Januar 2012,
- der Bericht zur ökologischen Bewertung (Ecological Assessment Report, Ver. 04) vom 30. November 2011 (www.energoatom.kiev.ua/atachs/EAR3009_11.pdf),

- das Frage-Antwort-Buch zur ökologischen Bewertung des SUP (Question-Answers Book Ukraine NPPs Safety Upgrade Program Ecological Assessment; Ver. 04) vom 26. November 2011 (www.energoatom.kiev.ua/atachs/QAB_Eng.pdf),
- Energoatom Stakeholder Engagement Plan SUP ecological assessment (www.energoatom.kiev.ua/en/safety.htm?_m=pubs&_t=rec&id=29419),
- Technical Report on Nuclear Safety Improvement in Ukraine, Draft Submitted for consideration by ENSREG WG 1, GRS-Bericht, Dezember 2011,
- Final draft of the Technical Opinion of ENSREG Final report of the EC-IAEA-Ukraine Joint Project: „Safety Evaluation of Ukrainian Nuclear Power Plants“, 20. Februar 2012.

Die Unterlagen wurden von der Europäischen Kommission bzw. der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) bereitgestellt. Teilweise erfolgte eine Veröffentlichung durch die Ukraine.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die geplanten Sicherheitsmaßnahmen für die 15 ukrainischen Reaktoren Teil des Lebensdauererweiterungsprogramms sind?

Die Ukraine verfolgt unterschiedliche Programme, die einerseits zur Erhöhung der Sicherheit von in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken und andererseits zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Lebensdauererweiterung dienen.

Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Lebensdauererweiterung zu ermöglichen, werden nach umfangreichen Analysen in separaten Programmen für jede einzelne Reaktoranlage entsprechend den ukrainischen Vorgaben erstellt. Diese Maßnahmen werden im Programm zur Lebensdauererweiterung bearbeitet („Complex Programme of works on life-time operation extension of nuclear power plants units under operation“, laut Beschluss des Ukrainischen Ministerkabinetts Nr. 263-p vom 29. April 2004).

Sicherheitserhöhende Maßnahmen des SUP sind darauf ausgerichtet, Abweichungen von den geltenden nationalen und internationalen Anforderungen zu beseitigen. Das SUP dient laut ukrainischen Stellen (atomrechtliche Behörde und Betreiberkonzern) der Sicherheitsverbesserung aller ukrainischen Kernkraftwerke, unabhängig von den bisher erreichten Gesamtbetriebszeiten der Kernkraftwerke.

3. Gibt es Nachweise darüber, welche Sicherheitsstandards durch das Programm erreicht werden sollen, und entsprechen diese denen in Deutschland?

Im Einklang mit dem Memorandum of Understanding (MoU) zur Energiekooperation zwischen der EU und der Ukraine von 2005 sowie der diesbezüglich verabschiedeten „Road Map For Nuclear Safety of Operating Ukrainian Nuclear Power Plants“ zur Verbesserung der kerntechnischen Sicherheit verfolgt die Ukraine das Ziel, international akzeptable nukleare Sicherheits- und Umweltstandards in ihren Kernkraftwerken einzuhalten. Laut ukrainischen Angaben sollen die Maßnahmen des SUP die Abweichungen von den Sicherheitsanforderungen im aktuell geltenden ukrainischen Regelwerk beseitigen. Darüber hinaus sollen auch die Empfehlungen internationaler Bewertungen seitens der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und Riskaudit umgesetzt werden, denen die IAEO-Sicherheitsstandards und die internationalen Erfahrungen zugrunde lagen. Eine direkte Bewertung des Sicherheitsstatus der ukrainischen Kernkraftwerke bezogen auf das deutsche Regelwerk ist nicht Gegenstand dieser Aktivitäten.

4. Liegt der Bundesregierung die IAEA-Studie (IAEA = International Atomic Energy Agency) aus dem Jahr 2010 (Safety Evaluation of Ukrainian Nuclear Power Plants www-ns.iaea.org/projects/ukraine/default.asp?s=8) vor?

Wenn ja, warum wird sie nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, dient sie doch als Grundlage für die Kreditvergabe?

Wenn nein, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass sie diese Studie bekommt und dass die Studie auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird?

Die Bundesregierung hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, von der Europäischen Kommission die Studie im Rahmen der ENSREG (European Nuclear Safety Regulatory Group) erhalten. Die Entscheidung über die Veröffentlichung der Studie obliegt nicht der Bundesregierung, sondern der Ukraine.

5. Ist der Bundesregierung der „National Report on stress test results“ des staatlichen ukrainischen Nuclear Regulatory Inspectorate bekannt, der für die meisten der 15 ukrainischen Reaktoren eine Ende der Designlebensdauer je nach Reaktorblock bis 2019 festlegt (www.snrc.gov.ua/nuclear/doccatalog/document?id=171796)?

Wie bewertet die Bundesregierung das Ende der Designlebensdauer der ukrainischen Reaktoren in Zusammenhang mit dem SUP, das eine Laufzeit über das Ende der Lebensdauer hinaus ermöglichen würde?

Der Bundesregierung ist der nationale Bericht der Ukraine zu den Stresstestresultaten der ukrainischen Kernkraftwerke bekannt. Die Bundesregierung hat die aktive freiwillige Teilnahme der Ukraine an den EU-Stresstest-Aktivitäten ausdrücklich begrüßt. Der ukrainische nationale Bericht und die eingeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Aktivitäten der Ukraine dokumentieren deren Verständnis zur Sicherheitsverbesserung der Kernkraftwerke in der Ukraine. Der Bericht behandelt keine Fragen der Lebensdauererweiterungen ukrainischer Kernkraftwerke. Im Bericht wird die geltende Designlebensdauer aufgeführt. Gleichzeitig wird auf die bereits erfolgten Genehmigungen der Lebensdauererweiterungen für Rivne-1 und Rivne-2 verwiesen.

Es liegt in der nationalen Verantwortung der Ukraine zu entscheiden, ob sie Kernenergie nutzen will und ob sie die Lebensdauer ihrer Kernkraftwerke bei Gewährleistung des sicheren Betriebs verlängert. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Bewertung ab.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die ukrainische Aufsichtsbehörde die Lebensdauererweiterung für die Atomkraftwerke Rivne 1 und Rivne 2 genehmigt hat, ohne die Espoo-Konvention über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung zu bringen, und dass das Espoo Implementation Committee derzeit untersucht, ob es zu einer Verletzung der Konvention gekommen ist?

Wenn ja, wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass diese Frage geklärt werden muss, bevor Euratom eine Finanzierungszusage für das SUP macht?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass das Implementation Committee des VN ECE Espoo-Übereinkommens seit April 2011 Informationen betreffend einer geplanten Laufzeitverlängerung ukrainischer Kernkraftwerke prüft, die von einer ukrainischen Umweltorganisation übermittelt worden sind. Das Implementation Committee ist ein völkerrechtlich unabhängiges Gremium des VN ECE Espoo-Übereinkommens, das Entscheidungen der jeweils nächsten Vertragsstaatenkonferenz vorbereitet. Deutschland gehört dem Implementation Committee seit der letzten Vertragsstaatenkonferenz im Juni 2011 nicht mehr an.

Daher hat die Bundesregierung keine Detailkenntnisse der laufenden Prüfung. Eine eventuelle abschließende Entscheidung in diesem Fall kann erst durch die kommende Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2014 getroffen werden. Im Rahmen dieser Konferenz wird sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den anderen Staaten der Europäischen Union zu den dann vorliegenden Prüfungsergebnissen des Implementation Committee positionieren.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, dass einige der vorgesehenen Modernisierungen „signifikante Änderungen“ im Sinne der Espoo-Konvention darstellen, wie z. B. die Einführung von Nuklearbrennstoff der zweiten Generation?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Änderung und das damit häufig in Zusammenhang gebrachte erhöhte Unfallrisiko durch den höheren Abbrand dieses Brennstoffs?

Es liegt vorrangig in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörde einer Vertragspartei, auf Grundlage nationaler Rechtsvorschriften und durch ein anwendbares innerstaatliches Verfahren zu entscheiden, ob bestimmte Maßnahmen eine wesentliche Änderung im Sinne des Espoo-Übereinkommens darstellen, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Bewertung ab.

8. Wie bewertet die Bundesregierung, dass Euratom und die EBWE über die Zusage für die Finanzierung bereits vor dem Abschluss des Stresstests für die ukrainischen Reaktoren (erste Ergebnisse werden für Juni 2012 erwartet) beschließen möchte?

Der Bundesregierung ist eine entsprechende Absicht nicht bekannt.

Wann die Europäische Kommission bzw. die EBWE eine Entscheidung in Sachen Finanzierung des von der Ukraine geplanten „Safety Upgrade Programs“ fällen, ist offen.

Derzeit prüft die Europäische Kommission die Unterlagen für eine Kreditvergabe für das ukrainische „Safety Upgrade Program“, mit dem die Sicherheit der Kernkraftwerke in der Ukraine verbessert werden soll. Die Europäische Kommission entscheidet über die Gewährung der Kreditvergabe eigenständig. Rechtsgrundlage hierfür ist der Beschluss 77/270/Euratom vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, zuletzt geändert durch den Beschluss 94/179 Euratom vom 21. März 1994.

Die EBWE prüft eine mögliche Mitfinanzierung des von der Ukraine geplanten „Safety Upgrade Programs“. Bisher wurden weder Finanzierungszusagen gegeben noch wurde dem Exekutivdirektorium eine entsprechende Entscheidungsvorlage hierzu zugeleitet. Das Exekutivdirektorium der EBWE vertritt die 65 Anteilseigner der Bank. Abstimmungen erfolgen auf der Grundlage von Mehrheitsentscheidungen. Entsprechend seinem Kapitalanteil hat Deutschland ein Stimmengewicht von rd. 8,5 Prozent.

Die Ukraine hat ebenso wie die Schweiz an dem EU-Stresstest freiwillig teilgenommen. Am 26. April 2012 hat die Gruppe der Leiter der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten (ENSREG) den Abschlussbericht über den europäischen Stresstest gebilligt und zusammen mit einer gemeinsamen Erklärung verabschiedet. Der Abschlussbericht wurde zusammen mit den 17 Country Peer Review Berichten der teilnehmenden Staaten auf der Internetseite der ENSREG veröffentlicht (www.ensreg.eu). Die Auswertung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

9. Wird die Bundesregierung Eurotam bzw. die EBWE dazu auffordern, die Ergebnisse der Stresstests abzuwarten, bevor die Kredite für das SUP vergeben werden?

Wenn ja, in welcher Form und bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den Sicherheitsstandard der in der Ukraine betriebenen VVER-Reaktoren im Vergleich zu den in Deutschland in Betrieb befindlichen Reaktoren?

Auch für die ukrainischen Kernkraftwerke trifft wie für die anderen ausländischen Kernkraftwerke zu, dass die Bundesregierung grundsätzlich keine sicherheitstechnischen Bewertungen ausländischer Kernkraftwerke vornimmt. Unabhängig davon lässt sich Folgendes festhalten:

Die Ukraine hat sich im Rahmen des MoU zur Energiekooperation mit der EU von 2005 sowie der diesbezüglich verabschiedeten „Road Map For Nuclear Safety of Operating Ukrainian Nuclear Power Plants“ zur Verbesserung der kerntechnischen Sicherheit aller ukrainischen Kernkraftwerke verpflichtet. Die internationalen Bemühungen der G7 und der EU, die Bereitstellung von Krediten und die damit verbundene Begleitung der sicherheitserhöhenden Maßnahmen durch internationale Experten zur Unterstützung der atomrechtlichen Behörde und des Betreibers waren eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung der bisher durchgeführten Sicherheitsverbesserungen. Dies zeigt sich insbesondere am erreichten Stand der Sicherheit der Kernkraftwerksblöcke Khmelnitzki-2/Rivne-4 (K2R4), der teilweise auch mit Euratom- und EBWE-Kreditmitteln finanziert wurde. Nach Abschluss dieses Programms, soll nun in einem weiteren Schritt das Sicherheitsniveau aller ukrainischen Kernkraftwerke, einschließlich K2R4, weiter erhöht werden. Dabei sollten auch die gewonnenen Erfahrungen genutzt werden.

11. Teilt die Bundesregierung die Aussage des ukrainischen Betreibers und der Ukrainischen Aufsichtsbehörde, dass die Sicherheitsmaßnahmen auch für den Fall einer Abschaltung der Reaktoren notwendig seien, und hält sie dies als Grundlage für den Umweltbericht und das gesamte Kreditansuchen bei Euratom und EBWE für ausreichend?

Aus Sicht der Bundesregierung sollten alle Maßnahmen, die zur Erhöhung der Sicherheit von in Betrieb befindlichen ukrainischen Kernkraftwerken erforderlich sind, zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt unabhängig von der Restlebensdauer zum frühestmöglichen Zeitpunkt realisiert werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Ukraine entsprechend ihrer souveränen nationalen Entscheidungen zur Energiestrategie weiterhin an der Nutzung der Kernenergie festhält. Dies zeigen die bereits genehmigten Lebensdauerverlängerungen von Rivne-1 und Rivne-2 um zehn Jahre sowie konkrete Aktivitäten zur Lebensdauerverlängerung von weiteren Kernkraftwerken (Süd-ukraine-1/2; Saporoshje-1). Demzufolge nutzen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Sicherheit der ukrainischen Kernkraftwerke führen, auch dem Schutz der Bevölkerung der EU-Staaten. Die Möglichkeit der internationalen Einflussnahme auf die Sicherheit der Kernkraftwerke im Rahmen von Krediten und die Verfolgung der sachgerechten Implementierung sollte dazu genutzt werden.

Bei der EBWE ist nicht bekannt, dass von ukrainischer Seite erklärt worden sei, dass das Upgrade-Programm auch im Falle einer Abschaltung der Anlagen

durchgeführt werden müsste. Nach Auffassung des EBWE-Managements ist eine Verlängerung der Lebensdauer der bestehenden Anlagen nicht das Ziel des geplanten Upgrade-Programms.

12. Welche Rolle spielt die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH beim ukrainischen SUP?

Die GRS besitzt umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse aus der Bewertung der Sicherheit ukrainischer Kernkraftwerke im Rahmen der bi- und multilateralen Unterstützung und Zusammenarbeit mit der ukrainischen atomrechtlichen Behörde und deren Sachverständigenorganisation.

Innerhalb von TACIS- und INSC-Projekten haben seit Mitte der 90er-Jahre Experten der GRS und der französischen Partnerinstitution IRSN als Riskaudit-Team im Auftrag der Europäischen Kommission die aktuellen Programme zur Sicherheitsverbesserung in den ukrainischen Kernkraftwerken bewertet. Seit 2010 verfolgen Experten dieses Teams im Rahmen der EU-Programme TACIS und INSC auch die Gestaltung und den Umfang des neuen ukrainischen Sicherheitsverbesserungsprogramms SUP. Dabei ging es insbesondere darum, ob und wie die bisherigen Riskaudit-Empfehlungen zur Sicherheitsverbesserung und die Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht des EU-IAEO-Ukraine-Projektes im SUP berücksichtigt wurden.

Außerdem erstellte die GRS im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Studie, die von ENSREG bei der Erarbeitung eines technischen Standpunktes zu Sicherheitsverbesserungen der ukrainischen Kernkraftwerke genutzt wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Ist im weiteren Verfahren sichergestellt, dass eine Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nach Espoo und EU-Richtlinie sowie eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Einbeziehung aller potentiell von Atomunfällen in der Ukraine betroffenen Staaten durchgeführt wird?

Die Ukraine ist keine Vertragspartei des VN ECE-Protokolls über die Strategische Umweltprüfung und kein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Daher ist die Ukraine nicht verpflichtet, eine innerstaatliche oder grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

In Bezug auf die Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung hat vorrangig die zuständige ukrainische Behörde zu entscheiden, ob durch ein Projekt erheblich nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Espoo-Konvention bedarf sowie wenn ja, welche Staaten gegebenenfalls betroffen sein können. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Benachrichtigung Deutschlands über ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren ist in diesem Fall nicht erfolgt. Ein Rechtsanspruch eines möglicherweise betroffenen Staates gegenüber einem Ursprungsstaat auf Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens besteht nur nach der UVP-Richtlinie der Europäischen Union. Das Espoo-Übereinkommen sieht für den Fall einer streitigen Verneinung von erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen durch ein Projekt nur ein optionales Untersuchungsverfahren durch eine einzusetzende internationale Kommission vor, das nach den bisherigen Erfahrungen langwierig und komplex ist und dessen Einleitung zudem zum vorzeitigen Ende der laufenden und in der Sache zügigeren Prüfung des Implementation Committee führen würde.

14. Wenn nein, wird die Bundesregierung eine vollständige UVP nach Espoo bzw. Informationszugang gemäß Aarhus-Konvention einfordern, damit auch die Bevölkerung und die Behörden in Deutschland über dieses Projekt Informationen und Mitsprachemöglichkeit erhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Das Aarhus-Übereinkommen enthält in Bezug auf die Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anforderungen, die über die Vorgaben des Espoo-Übereinkommens hinausgehen.

15. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung (bilaterale und internationale Abkommen, Euratom-Mitgliedschaft), die Ukraine zur Darstellung von Alternativen zum Nuklearprogramm für weitere 15 Jahre aufzufordern, wie es laut SEA-Richtlinie (2001/42/EG) der EU erforderlich wäre?
Wird die Bundesregierung von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen?
Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen; die Ukraine unterliegt keiner Rechtspflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung.

Die bilaterale sowie multilaterale Zusammenarbeit mit der Ukraine umfasst auch Fragen der Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienzmaßnahmen.

